

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2012, 18. April 2012

---

## INHALTSÜBERSICHT

Einstweilige Regelung zur Bestätigung  
von Satzungen der Freien Universität Berlin

338

### **Einstweilige Regelung zur Bestätigung von Satzungen der Freien Universität Berlin**

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat gemäß § 90 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 6. Februar 2012 folgende Einstweilige Regelung zur Bestätigung von Satzungen der Freien Universität Berlin erlassen:\*

#### **§ 1**

Das Bestätigungsverfahren für Satzungen der Freien Universität Berlin gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 BerlHG wird durch das Rechtsamt im Auftrag des Präsidiums durchgeführt. Der Kanzler und jedes weitere Mitglied des Präsidiums, dessen Geschäftsbereich durch die Satzung betroffen ist, ist im Mitzeichnungsverfahren zu beteiligen. In jedem Fall ist neben dem Kanzler mindestens ein weiteres Mitglied des Präsidiums im Mitzeichnungsverfahren zu beteiligen.

#### **§ 2**

Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Einstweilige Regelung mit Schreiben vom 3. April 2012 bestätigt.